

**Verdacht der Täuschung in Zweiter Staatsprüfung bzw.
Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern**

Rechtliche Regelungen:

§ 45 HLbG 2011 (Zulassung, Prüfungsverfahren)

- (1) ...
- (2) ...
- (3) ...

(4) Auf das Prüfungsverfahren finden die §§ 18 bis 32 entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

§ 26 HLbG 2011 (Täuschungsversuche, Ordnungsverstöße)

(1) Wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber bei der Prüfung täuscht oder zu täuschen versucht, unerlaubte Hilfen verwendet oder sie anderen gewährt, kann die betreffende Prüfungsleistung mit der Note „ungenügend“ bewertet werden. In schweren Fällen kann die Bewerberin oder der Bewerber von der Prüfung ausgeschlossen werden. Die Prüfung ist in diesem Falle nicht bestanden. **Die Entscheidung trifft die Ausbildungsbehörde nach Anhörung der Bewerberin oder des Bewerbers.**

(2) ...

(3) Stellt sich erst nach Abschluss der Prüfung heraus, dass die Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 1 vorgelegen haben, so ist die betreffende Prüfungsleistung nachträglich mit der Note „ungenügend“ zu bewerten und das Zeugnis einzuziehen. Die Entscheidung trifft die Ausbildungsbehörde nach Anhörung der Bewerberin oder des Bewerbers.

Vorgehen in der Zweiten Staatsprüfung / Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern:

1. Der Prüfungsausschuss dokumentiert den Verdacht auf eine Täuschungshandlung und stellt Beweismaterial sicher.
2. Die Prüfungsteile der Zweiten Staatsprüfung bzw. der Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern gemäß § 44 Abs. 1 HLbG werden entsprechend der Regelungen des HLbG bzw. der HLbGDV durchgeführt.
3. Die Bewertung wird vom Prüfungsausschuss unter Außerachtlassung des Verdachts der Täuschung vorläufig festgelegt. Am Ende der Prüfung werden jedoch keine Noten bekannt gegeben. Der Prüfling wird nach Beendigung der Prüfung vom Prüfungsvorsitzenden informiert, dass der Verdacht auf eine Täuschung besteht und der Vorgang an das Landesschulamt zur Entscheidung weitergeleitet wird.
4. Sollte sich nach einer bzw. den beiden Prüfungslehrproben oder der mündlichen Prüfung herausstellen, dass die Prüfung auch unter Außerachtlassung des Verdachts der Täuschung nicht bestanden ist (§ 50 Abs. 5 Nr. 1, 2 oder 3 HLbG), so ist die Prüfung für nicht bestanden zu erklären. Von einer Weiterverfolgung des Täuschungsverdachts kann abgesehen werden.
5. Sämtliche Prüfungsunterlagen werden mitsamt der Dokumentation des Verdachts der Täuschung über die Studienseminarleitung an das Landesschulamt, Dezernat II.2 in Frankfurt übersandt.